

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes (Stasi-Überprüfungsgesetz)

#### A. Problem

Die praktische Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Dezember 1990 zur Überprüfung von Bundestagsabgeordneten auf Stasi-Verbindungen hat sich als problematisch und unzureichend erwiesen.

#### B. Lösung

Ergänzungen des Abgeordnetengesetzes, des Bundesministergesetzes sowie der dazugehörigen Geschäftsordnungen um Regelungen zur obligatorischen Überprüfung von Abgeordneten, Ministern bzw. Bewerbern für ein Ministeramt sowie Parlamentarischen Staatssekretären auf eine Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes (Stasi-Überprüfungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 44 a wird folgender § 44 b eingefügt:

#### „§ 44 b

Überprüfung der Abgeordneten auf ein Zusammenwirken mit dem Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode werden alle Mitglieder des Bundestages auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik oder auf ihre Verantwortung für dessen Tätigkeit überprüft. Im Jahr des Inkrafttretens dieser Regelung ist eine entsprechende Überprüfung unverzüglich durchzuführen. Auf die Überprüfung einzelner Abgeordneter kann verzichtet werden, soweit eine solche aus anderem Anlaß bereits zuvor durchgeführt worden ist.

(2) Der Bundestag ersucht den Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Daten des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes (Bundesbeauftragter) um Überprüfung, kann aber auch eigene Ermittlungen vornehmen.

(3) Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geregelt.

(4) Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über

1. die für diese Überprüfung zu verwendenden Unterlagen, Auskünfte und Erkenntnisse sowie über die Verfahrensweise bei der Erhebung dieser Informationen;
2. die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums, das vom Bundestag zur Bewertung der Erkenntnisse einzusetzen ist;
3. Kriterien für die Bewertung einer festgestellten Beziehung einzelner Abgeordneter zu der Tätigkeit des MfS/AfNS;
4. Akteneinsicht, rechtliches Gehör und sonstige Rechtsschutzmöglichkeiten des zu überprüfenden Abgeordneten;
5. Inhalt und Form von Empfehlungen, die das zur Bewertung eingesetzte Gremium hinsichtlich der

als belastet eingestuften Abgeordneten abgeben kann;

6. Inhalt und Form von Veröffentlichungen über Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens einschließlich der Möglichkeit einer Stellungnahme einzelner Abgeordneter;

7. Maßnahmen zur Sicherung, Aufbewahrung und Löschung der für die Überprüfungen verwendeten personenbezogenen Informationen vor unbefugter Verwendung.“

### Artikel 2

Das Bundesministergesetz in der Fassung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

An § 5 werden folgende neue Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Alle Mitglieder der Bundesregierung werden vor ihrer Ernennung mit ihrer Einwilligung auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik oder auf ihre Verantwortung für dessen Tätigkeit überprüft. Eine Ernennung zum Minister setzt eine entsprechende Einwilligung voraus. Die bei Inkrafttreten dieser Regelung amtierenden Minister werden unverzüglich mit ihrer Kenntnis überprüft. Auf die Überprüfung einzelner Minister sowie von Personen, die zu Ministern ernannt werden sollen, kann verzichtet werden, soweit eine solche Überprüfung aus anderem Anlaß bereits zuvor durchgeführt worden ist.

(6) Die Bundesregierung ersucht den Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Daten des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes (Bundesbeauftragter) um Überprüfung, kann aber auch eigene Ermittlungen vornehmen.

(7) § 44 b des Abgeordnetengesetzes bleibt unberührt. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Bundesregierung geregelt.

(8) Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über

1. die für diese Überprüfung zu verwendenden Unterlagen, Auskünfte und Erkenntnisse sowie über die Verfahrensweise bei der Erhebung dieser Informationen;
2. die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums, das zur Bewertung der Erkenntnisse einzusetzen ist;

3. Kriterien für die Bewertung einer festgestellten Beziehung einzelner Minister bzw. Anwärter zu der Tätigkeit des MfS/AfNS;
4. Akteneinsicht, rechtliches Gehör und sonstige Rechtsschutzmöglichkeiten des zu überprüfenden Ministers bzw. Anwärters;
5. Inhalt und Form von Empfehlungen, die das zur Bewertung eingesetzte Gremium hinsichtlich der als belastet eingestuften Minister bzw. Anwärter abgeben kann;
6. Inhalt und Form von Veröffentlichungen über Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens einschließlich der Möglichkeit einer Stellungnahme einzelner Minister bzw. Anwärter;
7. Maßnahmen zur Sicherung, Aufbewahrung und Löschung der für die Überprüfungen verwendeten personenbezogenen Informationen vor unbefugter Verwendung.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1991

**Ingrid Köppe**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf setzt — zusammen mit der ergänzenden Anpassung der Geschäftsordnung — den entsprechenden Antrag der Einbringer — Drucksache 12/586 — um. Er sieht eine obligatorische Überprüfung aller Abgeordneten, Minister bzw. Bewerber für Ministerposten sowie der Parlamentarischen Staatssekretäre vor. Daß dies bei ausreichender Ausgestaltung des Verfahrens die grundrechtlichen Positionen der Betroffenen nicht verletzt, ist u. a. durch die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages — WF I 13/91 und 14/91 — dargelegt worden.

### **B. Zu einzelnen Vorschriften**

Auf Überprüfungen kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn es sich um Kandidaten oder Minister handelt, die zugleich MdB sind; möglicherweise auch bei Personen, die schon in der Volkskammer oder zuvor an ihrem Arbeitsplatz, in ihrem Verband, Ehrenamt, Landtag usw. überprüft wurden. Andererseits muß die Aktualität der Überprüfungsergebnisse gewahrt sein.

Da § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538) u. a. auf § 5 des Bundesministergesetzes verweist, gilt die dort getroffene Regelung (Artikel 2) für Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend.